jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/11/5 98/19/0315

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1999

**Index**

41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

**Norm**

AuslBG §1 Abs1;
AuslBG §18 Abs1;
AuslBG §18 Abs2;
AuslBG §2 Abs2;
FrG 1997 §13 Abs1;
FrG 1997 §19 Abs2;
FrG 1997 §19 Abs3;

**Rechtssatz**

Die beabsichtigte unselbstständige Erwerbstätigkeit des Fremden im Ausland fällt nicht unter die Bewilligungspflicht nach dem AuslBG, wenn er ausschließlich zu Wohnzwecken (mag dadurch auch die Anreise in jene Drittstaaten erleichtert werden, in denen er seine unselbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben beabsichtigt) einen inländischen Wohnsitz begründet. § 19 Abs 3 FrG 1997, wonach eine zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmte Erstniederlassungsbewilligung erst dann erteilt werden darf, wenn die jeweiligen beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen bereits gegeben sind, gelangt daher nicht zur Anwendung.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190315.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at